



**Rekurs von U.\_\_\_\_\_, \*Ort\*, vertreten durch Rechtsanwalt M.\_\_\_\_\_, \*Ort\*, vom 24. Oktober 2011 gegen die Verfügung \*Sozialdienst\* vom 22. September 2011 betreffend Kürzung des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs**

**A. Ausgangslage**

1. U.\_\_\_\_\_, geboren am \*Datum\*, \*Ort\*, ist [...]. Sie ist seither ununterbrochen auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen. Für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe [...] ist [...] \*Sozialdienst\*, \*Ort\*, zuständig.
2. \*Sozialdienst\* verfügte gegenüber U.\_\_\_\_\_ am 22. September 2011 eine 15 %-Kürzung des monatlichen sozialhilferechtlichen Grundbedarfs als Sanktion wegen mangelnder Arbeitsbemühungen. In der Verfügung wird begründet, dass seit mehr als einem Jahr versucht werde, U.\_\_\_\_\_ in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie sei anlässlich eines Gesprächs am 18. Mai 2011 über die Dringlichkeit, Arbeitsbemühungen vorzuweisen, unterrichtet worden. Seither seien vier Monate vergangen, ohne dass sie aber Arbeitsbemühungen vorgewiesen hätte. Die Kürzung sollte gemäss Verfügung sechs Monate andauern, wenn nicht vorher eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werde. Die Kürzung betrug monatlich CHF 146.55.
3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 erhob U.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrentin), vertreten durch Rechtsanwalt M.\_\_\_\_\_, \*Ort\*, Rekurs gegen diese Kürzungsverfügung und beantragte deren Aufhebung. Der Rechtsvertreter machte geltend, die Rekurrentin habe aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse nicht verstanden, was von ihr verlangt werde. Es sei für sie äusserst schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden, und es sei auch nicht ersichtlich, wie intensiv sie bei der Arbeitssuche unterstützt worden sei. Es sei weiter nicht klar, ob nach dem 18. Mai 2011 weitere Gespräche geführt worden seien. Gewisse Arbeiten seien aufgrund einer arthritischen Erkrankung in den Fingern für sie nicht ausführbar. Die 15 %-Kürzung sei im Übrigen verfassungswidrig. Ausserdem sei die Kürzung mit einem weiteren Abzug kumuliert worden, womit definitiv in das verfassungsrechtliche Existenzminimum eingegriffen worden sei.
4. Am 5. Dezember 2011 trat die Rekurrentin in ein Arbeits- und Bildungsprogramm, Bereich Office-Service, der \*Name\*, \*Ort\*, ein. Sie erhielt somit nach zwei Monaten ab Dezember 2011 wieder den ungekürzten sozialhilferechtlichen Grundbedarf ausbezahlt.
5. \*Sozialdienst\* (nachfolgend: Vorinstanz) reichte am 9. Dezember 2011 eine Stellungnahme ein. Der zuständige Betreuer führt darin aus, dass er die Rekurrentin in diversen Gesprächen darauf aufmerksam gemacht habe, dass sie ihre Deutschkenntnisse verbessern müsse, wenn sie an ihre [...] Hochschulausbildung im Bereich Touristik anknüpfen wolle. Ihr seien Deutschkurse finanziert worden, ihre Kenntnisse hätten sich wegen mangelnder Bemühungen aber nicht im gewünschten Mass verbessert. Sie sei immer wieder darauf



aufmerksam gemacht worden, dass die Sozialhilfe nur eine vorübergehende Hilfe sei und sie eine zumutbare Arbeit annehmen müsse. Am 17. Juni 2011 sei ihr mündlich mitgeteilt worden, dass es finanzielle Konsequenzen habe, wenn sie sich nicht bemühe. Seiner Einschätzung nach habe die Rekurrentin diese Äusserungen verstanden. Sie habe dabei auch auf ihre Gichterkrankung hingewiesen, weshalb sie beispielsweise Reinigungsarbeiten nicht ausführen könne. Er habe das Gefühl gehabt, die Rekurrentin hätte gar kein Interesse gehabt, solche Arbeiten auszuführen. Sie habe bis zum Zeitpunkt der Kürzungsverfügung keine Arbeitsbemühungen vorgelegt. Am 1. November 2011 sei sie nun darüber informiert worden, dass sie an einem Arbeitsprogramm der \*Name\* teilnehmen müsse. Damit sei sie einverstanden gewesen.

6. Der Rechtsvertreter der Rekurrentin replizierte darauf am 31. Januar 2012 und wiederholte die Unzulässigkeit der verfügten Kürzung. Ausserdem seien Reinigungsarbeiten für die Rekurrentin nicht nur wegen der Gichterkrankung unzumutbar, sondern auch, weil sie über einen Hochschulabschluss verfüge und deshalb nur Arbeiten persönlich zumutbar seien, in denen sie auch „intellektuell zumindest hinreichend gefordert“ sei. Mangels finanzieller Ressourcen habe sie zurückgezogen gelebt und habe bis zum Beginn im \*-Programm deshalb auch wenige Gelegenheiten gehabt, ihr Deutsch zu verbessern. Die Vorinstanz verweise auf mündliche Äusserungen. Es habe aber offenbar keine Formulare, Merkblätter oder sonst Schriftliches gegeben. Es sei der Rekurrentin damit offensichtlich nicht klar gewesen, „wieviele Arbeitsbemühungen innert welcher Frist“ von ihr erwartet worden seien. Daher könne man ihr nun nicht vorwerfen, sie habe zu wenig unternommen. Die Vorinstanz hätte zu beweisen, dass sie die Rekurrentin verständlich und hinreichend klar informiert habe.

7. Die Vorinstanz reichte dazu am 9. Februar 2012 eine Duplik ein. Sie führte darin aus, dass der weitere Abzug von CHF 100.00 zusätzlich zur Kürzung damit begründet sei, dass die Rekurrentin eine unrechtmässig erhaltene und verwendete Gutschrift der Krankenkasse abzahlen müsse, die sie hätte weitergeleiten müssen. Es sei nie verlangt worden, dass die Rekurrentin Reinigungsarbeiten ausführe. Über die Gichterkrankung habe sie im Übrigen trotz Aufforderung kein Zeugnis eingereicht. Der Eintritt in das \*-Programm sei am 5. Dezember 2011 erfolgt, deshalb sei die Kürzung auch im November vollzogen worden. Es wurde wiederholt, die Rekurrentin sei anlässlich verschiedener Gespräche auf die Pflicht, sich für eine Arbeitsstelle einzusetzen, aufmerksam gemacht worden.

8. In der Triplik brachte der Rechtsvertreter der Rekurrentin am 1. Mai 2012 erneut vor, die Kumulation der Kürzung und Rückzahlung sei ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsrechtliche Existenzminimum gewesen. Die Rekurrentin habe anlässlich der Besprechungen die mündlichen und schriftlichen Bewerbungen an ihren Betreuer mitgeteilt. Auf entsprechende Aufforderung hin reichte der Rechtsvertreter ausserdem am 15. Juni 2012 einerseits eine Liste der Arbeitgeber ein, bei denen sich die Rekurrentin beworben habe, und andererseits ein ärztliches Zeugnis betreffend Arbeitsunfähigkeit. Die Liste habe die Rekurrentin aus ihrer lückenhaften Erinnerung heraus zusammengestellt. Es sei ausserdem die Pflicht der Vorinstanz zu beweisen, dass sie die Rekurrentin aufgefordert habe, „innert einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl Bewerbungen einzureichen und dass sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, obwohl sie auf die möglichen Folgen hingewiesen worden sei. Auf der Liste sind acht Unternehmungen genannt. Dem ärztlichen Zeugnis vom 27. März 2012 von Dr. med. \*Name\* ist zu entnehmen, dass die Rekurrentin an einer rheumatoiden Arthritis leide und deswegen mittelschwere und schwere Arbeiten für sie nicht zumutbar seien.

9. Am 6. August 2012 wies der Direktor des Departements Inneres und Kultur das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ab.



10. In der weiteren Stellungnahme vom 27. August 2012 wies der Rechtsvertreter der Rekurrentin darauf hin, dass den vorinstanzlichen Akten zufolge nicht nachgewiesen sei, dass der Rekurrentin bezüglich der Kürzung das rechtliche Gehör gewährt worden sei.

11. Am 5. September 2012 beantwortete Dr. med. \*Name\*, \*Ort\*, die vom Departement Inneres und Kultur schriftlich zugestellten Fragen, nachdem die Rekurrentin den Arzt am 20. Juli 2012 vom Berufsgeheimnis entbunden hatte und den Parteien die Möglichkeit der Einreichung von Ergänzungsfragen eröffnet worden war. Gemäss dieser ärztlichen Auskunft leidet die Rekurrentin seit 11. August 2010 an einer sogenannten „seronegativen Spondylarthropathie“, welche insbesondere die Fingergelenke betreffe. Tragen und Heben seien deshalb zu vermeiden, leichtere Tätigkeiten aber möglich. Eine entsprechende Erwerbstätigkeit sei ausführbar.

12. Am 9. Oktober 2012 wurde das Verfahren sistiert, weil die Rekurrentin gegen die Zwischenverfügung betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung am 14. September 2012 Beschwerde erhoben hatte. Das Obergericht wies die Beschwerde am 10. Januar 2013 ab. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 16. April 2013 ebenfalls ab.

13. Nach dem letztinstanzlichen bundesgerichtlichen Urteil über die unentgeltliche Rechtsverteidigung konnte die Sistierung des Rekursverfahrens aufgehoben und das Hauptverfahren fortgeführt werden. Die Parteien konnten daraufhin zur ärztlichen Auskunft vom 5. September 2012 Stellung nehmen. Die Vorinstanz verzichtete darauf. Die Rekurrentin brachte bei dieser Gelegenheit mit Eingabe vom 16. Mai 2013 erneut vor, die Rekurrentin sei über ihre Pflichten nicht hinreichend und nachweisbar informiert worden. Die mündlichen Angaben der Rekurrentin seien nicht in Aktennotizen festgehalten worden, und damit seien die Bestimmungen für die Aktenführungspflicht verletzt worden. Der Schriftenwechsel und die Sachverhaltsermittlungen sind am 24. Mai 2013 abgeschlossen worden.

### **B. Erwägungen**

1. Gemäss Art. 33 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Die Rekurrentin [...] sozialhilferechtliche Unterstützung ist \*Sozialdienst\* zuständig. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den vorliegenden Rekurs gegen die Verfügung der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die Rekurrentin hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie den Rekurs rechtzeitig an die Rekursinstanz eingereicht hat. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt weiter, dass diese sowohl hinsichtlich Form- und Fristenfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den vorliegenden Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin hat mit vorliegendem Rekurs eine Verfügung betreffend Kürzung ihres sozialhilferechtlichen Grundbedarfs angefochten. Vorerst sind deshalb die materiellrechtlichen Bestimmungen zur Kürzung und die verfahrensrechtlichen Vorschriften zu nennen:

b) Die Sozialhilfe bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 2 SHG die soziale und berufliche Integration der hilfsbedürftigen Personen. Sie sind entsprechend nach Art. 20 Abs. 1 SHG verpflichtet, bei der beruflichen und sozialen Integration mitzuwirken, insbesondere zumutbare Tätigkeiten anzunehmen. Art. 21 SHG bestimmt ausserdem,



dass die Gewährung von Sozialhilfeleistungen mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden kann. Unterstützungsleistungen können sodann in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 SHG im Rahmen des verfassungsmässigen Rechts auf Existenzsicherung verweigert, gekürzt, unterbrochen oder entzogen werden, wenn die hilfsbedürftige Person solche Auflagen und Weisungen nicht beachtet (lit. c) oder eine ihr zumutbare Arbeit ablehnt oder in anderer Weise die Wiedereingliederungsbemühungen nicht aktiv unterstützt (lit. d). Art. 22 Abs. 2 SHG schreibt dazu vor, dass vor dem Erlass einer solchen Massnahme die betroffene Person grundsätzlich auf die möglichen Folgen der Pflichtverletzung hinzuweisen sind und ihr eine Frist zur Pflichterfüllung anzusetzen ist.

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) sind gemäss Art. 3 der Sozialhilfeverordnung (SHV, bGS 851.11) in Appenzell Ausserrhoden für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verbindlich. In Kap. A.8 der SKOS-Richtlinien wird zu Auflagen und Leistungskürzung festgehalten, dass die Sozialhilfeorgane die unterstützten Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten informieren müssen. Auflagen sind gemäss Kap. A.8.I in Form einer Verfügung zu erlassen. Die betroffene Person muss wissen, welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht und vorgängig Gelegenheit haben, sich zum Sachverhalt zu äussern.

c) Das Sozialhilfeverfahren ist ein verwaltungsrechtliches Verfahren. Damit ergeben sich die in den SKOS-Richtlinien erwähnten Punkte wie Gewährung des rechtlichen Gehörs bereits aus den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und der entsprechenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) statuiert explizit den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör hat verschiedene Teilgehalte. Kernstück ist das Recht auf vorgängige Anhörung bei Erlass einer Verfügung. Den von der Verfügung Betroffenen ist vor Erlass Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Aus dem Recht auf vorgängige Anhörung folgt, dass die Behörde die Äusserungen zur Kenntnis nimmt und sich in der Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung sachgerecht damit auseinandersetzen muss (Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 1680 mit Verweisen auf Bundesgerichtsentscheide). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist selbständiger formeller Natur. Eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör feststellt, muss den angefochtenen Hoheitsakt aufheben ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist. Es ist unbedeutend, ob die Behörde den Entscheid auch nach Anhörung in der gleichen Art gefällt hätte. Die Heilung des Mangels durch die Rechtsmittelinstanz ist nur dann angebracht, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt. Ist dies jedoch der Fall oder liegt eine Häufung von Verfahrensfehlern vor, ist die Heilung durch die Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen (Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 1709 mit Verweisen auf Bundesgerichtsentscheide).

d) Das vorliegende Rekursverfahren unterliegt ausserdem gemäss Art. 10 Abs. 1 VRPG dem Untersuchungsprinzip. Die Parteien tragen damit zwar weder eine Behauptungs- noch eine Beweisführungslast. Sie tragen jedoch die Folgen der Verteilung der materiellen Beweislast und damit einer allfälligen Beweislosigkeit. Der Entscheid fällt zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 1623 mit Verweisen auf Bundesgerichtsentscheide).



3. a) Die angefochtene Verfügung hat eine Kürzung des monatlichen sozialhilferechtlichen Grundbedarfs von 15 % zum Inhalt. Die Sanktion wurde von der Vorinstanz mit mangelnden Arbeitsbemühungen begründet. Der Rechtsvertreter der Rekurrentin rügt insbesondere, die Kürzung sei unrechtmässig erfolgt, weil die Rekurrentin mangelhaft über ihre diesbezüglichen Pflichten informiert worden sei bzw. die entsprechenden Informationen und Gespräche nicht dokumentiert seien. Ausserdem sei das rechtliche Gehör verletzt worden, da die Rekurrentin vor Erlass der Kürzungsverfügung nicht angehört worden sei. Die Vorinstanz antwortete auf die Vorbringen, die Rekurrentin sei in diversen Gesprächen auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht worden. Man sei davon ausgegangen, dass die Rekurrentin das verstanden habe, jedoch nicht gewillt gewesen sei, etwas an ihrer Situation zu ändern.

b) Aufgrund der zitierten gesetzlichen Grundlagen ist klar, dass Personen, die von wirtschaftlicher Sozialhilfe abhängig sind, verpflichtet sind, alles Nötige zu unternehmen, um ihren materiellen Lebensunterhalt möglichst rasch wieder selber aufbringen zu können. In diesem Zusammenhang ist die zuständige Behörde berechtigt, Weisungen auszusprechen. Es ist deshalb in grundsätzlicher Weise festzuhalten, dass die Vorinstanz die Rekurrentin hätte anweisen können, innert eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Anzahl Bewerbungen zu belegen. Wegen der zur Beantwortung stehenden Rechtsfragen ist vorliegend nicht weiter zu erörtern, inwieweit einer Sozialhilfebehörde dabei ebenfalls eine Pflicht zur Hilfestellung zukommt, etwa durch Verweisung an unterstützende Dienste wie das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum. Ebenso ist an dieser Stelle zu betonen, dass eine rechtmässige 15 %-Kürzung des Grundbedarfs nicht verfassungswidrig ist. Wenn die Rekurrentin vorliegend nun sinngemäss geltend macht, es sei ihr nicht hinreichend klar gewesen, was genau von ihr erwartet worden sei bezüglich Bewerbungen und sie sei vor Erlass der Verfügung nicht mehr angehört worden, so hat die Vorinstanz, die die Sanktion verfügt hat, zu belegen, dass sie das vorangegangene Verfahren rechtlich korrekt durchgeführt hat.

Die Vorinstanz hat zwei Schreiben eingereicht, die sie an die Rekurrentin gerichtet hat. Am 18. Mai 2011 schrieb der zuständige Betreuer an die Rekurrentin. Er teilte darin mit, dass sie „bis jetzt keine Arbeitsbemühungen gezeigt habe“. Sie sei gesetzlich verpflichtet, so schnell wie möglich von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Sie werde nun seit fünfzehn Monaten betreut und habe keine Arbeitsstelle gefunden. Sie werde eindringlichst gebeten, sich für eine Arbeitsstelle einzusetzen und Kontakt aufzunehmen, damit ein Gespräch vereinbart werden könne. Am 22. September 2011 erhielt die Rekurrentin ein weiteres Schreiben mit folgendem Inhalt: „Am 18. Mai hatte ich Ihnen bezüglich Arbeitssuche geschrieben. Bis jetzt haben Sie mir keine Arbeitsbemühungen vorgelegt.“

Diese Schreiben sind weder hinreichend konkret bezüglich der zu unternehmenden Schritte noch enthalten sie einen Hinweis auf die Folgen im Säumnisfall. Der Rekurrentin ist keine Frist im Sinne von Art. 22 Abs. 2 SHG gesetzt worden, bis wann sie was unternehmen muss. Sie ist auch nicht darauf hingewiesen worden, was die Konsequenzen sind, sollte sie den legitimen Erwartungen der Behörden nicht entsprechen. Soweit die Vorinstanz diesbezüglich vorbringt, die Rekurrentin sei anlässlich von mündlichen Gesprächen auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, ist festzustellen, dass dafür weder Gesprächsvereinbarungen noch Aktennotizen oder ähnliches ins Recht gelegt worden sind. Der subjektive Eindruck des zuständigen Beraters, die Rekurrentin hätte ihn verstanden und sei gar nicht gewillt gewesen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, könnte objektiv sogar richtig sein. Dies lässt sich jedoch anhand der Akten in keinerlei Hinsicht nachvollziehen. Die Vorinstanz ist zweimal aufgefordert worden, sämtliche vorinstanzlichen Akten einzubringen. Damit trägt die Vorinstanz nun die Folgen der Beweislosigkeit hinsichtlich konkreter Weisung und Information über die Säumnisfolgen. Abgesehen von den anwendbaren verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gelten die allgemeinen verfahrensrechtli-



chen Prinzipien wie Verhältnismässigkeitsgebot, Treu und Glauben, Legalitätsprinzip und Rechtsgleichheitsgebot gemäss Lehre und Rechtssprechung nicht nur in der sogenannten Eingriffsverwaltung, sondern auch dort, wo die Verwaltung Leistungen erbringt. Personen, die in verwaltungsrechtliche Verfahren involviert sind, haben das Recht, dass sie – gerade auch wenn eine Sanktion droht – hinreichend klar, bestimmt und konkret darauf aufmerksam gemacht werden, was sie leisten oder unterlassen müssen. Solche Hinweise finden sich in den Akten nicht. Materiell sind die Schreiben an die Rekurrentin aus den genannten Gründen bezüglich Bestimmtheit somit jedenfalls nicht als Weisung zu beurteilen. Es kann im vorliegenden Fall deshalb auch offen gelassen werden, ob die Weisung an die Rekurrentin, es sei innert eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Anzahl Bewerbungen für Erwerbstätigkeiten nachzuweisen, formell hätte verfügt werden müssen oder ob entsprechende Gesprächsnotizen, auf denen sich die Rekurrentin unterschriftlich mit dem Inhalt einverstanden erklärt hätte, genügt hätten, da solche wie erwähnt gänzlich fehlen.

c) Die Anordnung einer Sanktion als Rechtsfolge verlangt die Nichteinhaltung einer rechtmässigen Weisung als ursächlichen Tatbestand. Damit ist vorliegend die Rechtmässigkeit der Sanktion von vorneherein zu verneinen, weil die Rekurrentin nicht korrekt angewiesen wurde. Aufgrund dessen ist der angefochtene Entscheid aufzuheben. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass nicht aktenkundig ist, dass die Rekurrentin vor Erlass der Kürzungsverfügung das rechtliche Gehör gewährt worden wäre. Die Verweigerung einer Äusserung zur geplanten Verfügung – insbesondere einer belastenden Verfügung – ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung ein schwerer Verfahrensfehler, der durch die Rechtsmittelinstanz nicht geheilt werden kann und die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Folge haben muss. Selbst wenn die Rekurrentin also korrekt angewiesen worden wäre, hätte die angefochtene Verfügung wegen dieses Mangels aufgehoben werden müssen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gegen die Kürzungsverfügung erhobene Rekurs gutzuheissen ist. Aufgrund der gemachten Erwägungen erweist sich die angefochtene Verfügung in formeller und materieller Hinsicht als unrechtmässig und ist deshalb aufzuheben. Die Vorinstanz hat die Kürzungsverfügung bereits vollzogen und der Rekurrentin in den Monaten Oktober und November 2011 den Grundbedarf um 15 % gekürzt. Die Vorinstanz hat der Rekurrentin deshalb den Betrag von CHF 293.10 zu bezahlen.

4. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Der Rekurs ist gutzuheissen, womit die Vorinstanz im Rechtsmittelverfahren als unterliegende Partei gilt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 VRPG werden dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden sowie anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton keine Verfahrenskosten auferlegt. Aufgrund dessen sind der Vorinstanz keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

5. a) Im Rekursverfahren kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag nach Art. 24 Abs. 1 VRPG eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden. Die Parteientschädigung geht gemäss Art. 24 Abs. 2 VRPG zu Lasten der unterliegenden Partei. Die Anwaltskosten sind im Umfang des Obsiegens grundsätzlich in voller Höhe zu ersetzen (vgl. AR GVP 8/1996, Nr. 2148). Der Rekurs ist gutzuheissen, womit die Rekurrentin als obsiegende Partei gilt, die Vorinstanz als unterliegende Partei. Die Rekurrentin hat damit entsprechend ihrem Antrag in der Rekurschrift Anspruch auf eine Parteientschädigung.

b) Der Rechtsvertreter der Rekurrentin hat keine Honorarnote eingereicht. Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 beziffert er seinen Aufwand folgendermassen: „[...] teile ich Ihnen immerhin mit, dass ich insgesamt ca. 22 A4-Seiten an Ihr Departement schrieb [...]. Rechnet man mit einem zeitlichen Aufwand von durchschnittlich einer



halben Stunde pro A4-Seite ergibt sich bei einem Honorar von 200 Fr. alleine schon aufgrund der Eingaben ein Honorar von 2200 Fr. Hinzu kommen mindestens drei Besprechungen mit meiner Klientin, Schreiben und Orientierungen an sie, die Zeit für rechtliche Abklärungen, die üblichen Spesen von ca. 4 % des Honorars sowie die MWST von 8 %. Eine Parteientschädigung von 3000 Fr. inkl. MWST ist daher in etwa angemessen und würde mir genügen“.

Dieser Zusammenstellung kann nicht unbesehen gefolgt werden. Rechtsanwälte können grundsätzlich die Zeit für rechtliche Abklärungen nicht in Rechnung stellen. Ausserdem befinden sich unter den erwähnten Eingaben vier Gesuche um Fristerstreckungen sowie eine Nachreichung, weil der Rechtsvertreter dem Rekurs die angefochtene Verfügung nicht beigelegt hatte. Zwar ist ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt und eine Auskunftsperson befragt worden, doch ist der Gegenstand des Rekursverfahrens als nicht kompliziert und nicht aufwendig zu beurteilen. Angesichts dieser Umstände erscheint ein Aufwand von sechs Stunden à CHF 200.00 als angemessen. Zuzüglich der Mehrwertsteuer von 8 % und der Pauschale für Barauslagen von 4 % ergibt sich ein Betrag von CHF 1'344.00. Somit ist der Rekurrentin in diesem Umfang eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen.

### C. Beschluss

1. Der Rekurs von U.\_\_\_\_\_, \*Ort\*, gegen die Verfügung \*Sozialdienst\* vom 22. September 2011 betreffend Kürzung des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung aufgehoben. \*Sozialdienst\* hat der Rekurrentin CHF 293.10 zu bezahlen.
2. Der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
3. Der Rekurrentin wird eine Parteientschädigung von CHF 1'344.00 inkl. MWST zu Lasten \*Sozialdienst\* zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 \*Ort\*. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.



Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli, Direktor

Auszug an            Rechtsanwalt M. \_\_\_\_\_, \*Ort\* (eingeschrieben)  
                              \*Sozialdienst\* (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur  
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am